

Satzung
der Stadt Bad Segeberg
über die Erhebung einer
Hundesteuer

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Hundesteuer

Stand: Oktober 2016

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.11.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013
2. die 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 03.11.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015
3. die 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 03.11.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016
4. die 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14.10.2016, in Kraft getreten am 01.10.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 9 des Landesdatenschutzgesetzes jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.09.2016 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die
Erhebung einer Hundesteuer**

Stand: Oktober 2016

-
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	144,00 €
für den 2. Hund	158,40 €
für jeden weiteren Hund	172,80 €

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die
Erhebung einer Hundesteuer**

Stand: Oktober 2016

(2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund	792,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	852,00 €

(3) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 2 sind:

- a) Hunde gemäß § 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungs-gesetzes (Pitbull-Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier) vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) in der jeweils gültigen Fassung sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- b) Hunde, für welche das Vorliegen der Gefährlichkeit im Sinne des § 7 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 26. Juni 2015 in der jeweils gültigen Fassung bestandskräftig festgestellt wurde und Hunde, die aufgrund des bisherigen Gefahrhundegesetzes vom 28.05.2005 bestandskräftig durch die Ordnungsbehörde festgestellt wurden.

(4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

**§ 5
Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die
Erhebung einer Hundesteuer**

Stand: Oktober 2016

verwendet

werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein.

- f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) -gestrichen-

- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

**§ 6
Zwingersteuer**

-gestrichen-

**§ 7
Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die
Erhebung einer Hundesteuer**

Stand: Oktober 2016

-
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 6. Blindenführhunden;
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 8. Hunde, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 3 wird keine Befreiung gewährt.

§ 8

**Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung
und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
5. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 8 zudem ein Sachkundenachweis nach § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt und die Steuernummer des Finanzamtes für den Gewerbebetrieb mitgeteilt worden sind.

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die
Erhebung einer Hundesteuer**

Stand: Oktober 2016

**§ 9
Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

**§ 10
Meldepflicht**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von vierzehn Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Stadt entstandenen Kosten und die rückständige Steuer nicht, so wird nach § 12 verfahren.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 12

Beitreibung der Steuer

- (1) Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Stadt über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.
- (2) Hunde, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind der Pfändung nicht unterworfen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen von der Stadt nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Veranlagung zur Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Hierzu darf die Stadt hilfsweise auf die Daten aus dem Melderegister sowie Ermittlungen städtischer Außendienstmitarbeiter

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die
Erhebung einer Hundesteuer**

Stand: Oktober 2016

zurückgreifen.

(2) Die Stadt Bad Segeberg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis mit Daten anzulegen, die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

(3) Die Stadt Bad Segeberg ist befugt, Datenträger zu verwenden.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

Bad Segeberg, den 14.10.2016

L.S. Stadt Bad Segeberg

-Der Bürgermeister-

gez. Dieter Schönfeld